

Vereinsatzung

des Dart-Sport-Club Noris Bulls e.V. (DSC Noris Bulls e.V.), gegründet am 03. Mai 1992

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:
Dart-Sport-Club Noris Bulls e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Dartsports auf gemeinnütziger Grundlage und die Wahrung der Interessen des Clubs.
- b) Sein Ziel ist darüber hinaus, die Vertretung der Interessen der Mitglieder, sowie die Erziehung, auch der Jugendlichen, zu fairem Sportsgeist.
- c) Zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen, vor allem im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), sowie im Bayerischen Dartverband e.V. (BDV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) vermittelt.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein erreicht die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.

§ 4 Geschäfts-, bzw. Vereinsjahr

Das Geschäfts-, bzw. Vereinsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

- a) Aktives Mitglied:** Das sind volljährige Mitglieder, die entweder selbst Dart spielen, oder durch Zahlung des vollen Beitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- b) Passives Mitglied:** Das sind nicht aktiv spielende Mitglieder, die durch die Teilnahme oder Sponsoring an sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen die Ziele des Vereins und des Dartsports unterstützen.
- c) Jugend Mitglied:** Das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (maßgebend ist das Alter zum Beginn des laufenden Vereinsjahres) und Mitglieder während Ableistung Ihrer Wehrpflicht. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von Ihren Beitragspflichten befreit.
- d) Ehren Mitglied:** Das sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich um den Dartsport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Zahl ist auf das äußerste zu beschränken. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von Ihren Beitragspflichten befreit. Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds beschließt die MV mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- c) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- d) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- e) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
- f) Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Rechte der Mitglieder:
 - I) Alle Mitglieder haben das Recht die Anlagen des Vereins zur Ausführung des Dartsports entsprechend der Anordnung des Vorstandes und gemäß der Spielordnung zu benutzen. Die Hausordnung der jeweiligen Räumlichkeiten gilt für alle Mitglieder.
 - II) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste gegen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Gebühr im Verein einzuführen.

- b) Pflichten der Mitglieder:
 - I) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe zu entrichten.
 - II) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu repräsentieren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- b) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- c) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- d) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss und ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- f) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft und ist demjenigen Mitglied 2 Wochen vorher anzukündigen.
- g) Die schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist vor der entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- h) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- a) Mit Streichung scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus.
- b) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fälligen Betrag im Rückstand ist, und diesen Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Anmahnung des Vorstandes voll entrichtet hat.
- c) Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Betrages. In diesem Fall werden Rechtsmittel eingeleitet.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c) Der Beitrag ist bei Fälligkeit voll zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

- a) Die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliederversammlung (MV).

§ 12 Vorstandschaft

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- d) Das Amt eines Mitgliedes aus dem Vorstand endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
- e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- a) Die MV ist zu berufen:
 - I) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
 - II) bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten.
- b) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
- b) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung oder des Aushangs der Einladung in den Vereinsräumlichkeiten.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Ist Punkt b) nicht erfüllt, so muss eine neue Versammlung innerhalb 4 Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 16 Beschlussfassung

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Über die Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.
- d) Eine Änderung der Satzung benötigt eine 3/4 Mehrheit.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

- a) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b) Die Niederschrift ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- c) Die Niederschrift ist für alle einsehbar zu halten.

§ 18 Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
- d) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 19 Vereinskonto / Kassenführung

- a) Für den Verein besteht ein Girokonto auf dem das Vereinsvermögen verwaltet wird. Das Konto trägt den Namen des Vereins und die jeweilige Anschrift des 1. Vorstandes.
- b) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 20 Spielbetrieb und Ablauf

- a) Die Vertretung der einzelnen Mannschaften erfolgt durch die jeweiligen, von der Mitgliederversammlung gewählten Teamcaptains.
- b) Nur der Teamcaptain oder sein Stellvertreter ist für die jeweilige Mannschaftsaufstellung verantwortlich.
- c) Der Teamcaptain ist nur dem Vorstand gegenüber rechenschaftsablegend gebunden.
- d) Beschwerden werden nur vom Vorstand und direkt, nicht über Dritte angenommen.
- e) Der Teamcaptain ist des Weiteren für den reibungslosen Spielablauf, sowie Terminierung verantwortlich.

Beschluss und Änderungen

Diese Satzung tritt in seiner aktuellen Form und Fassung am 23. Juli 2021 in Kraft, alle vorhergehenden verlieren ihre Gültigkeit.

Beschlossen am 09. Januar 1994 in Nürnberg.

Geändert am 20.05.1995, 11.11.1995, 16.05.1998, 09.12.2006, 22.01.2011, 12.04.2014, 23.07.2021 in Nürnberg.

Gezeichnet, der Vorstand.